

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. November 1969

Nummer 73

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20300	3. 11. 1969	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	752
20301	25. 11. 1969	Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten	756
2251	11. 11. 1969	Gesetz betreffend den Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens	752
600	10. 11. 1969	Verordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter für die Verwaltung der Straßengüterverkehrsteuer	755
	23. 10. 1969	Nachtragshaushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1969 . . .	755

20300

**Verordnung
über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung
der Beamten der Finanzverwaltung des Landes
Nordrhein-Westfalen**
Vom 3. November 1969

Auf Grund der §§ 3 und 5 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Februar 1968 (GV. NW. S. 66), geändert durch Verordnung vom 21. Mai 1968 (GV. NW. S. 177), sowie auf Grund des § 32 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 466) wird verordnet:

§ 1

Auf die jeweils zuständige Oberfinanzdirektion wird übertragen:

1. Für die Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 verliehen ist, sowie die entsprechenden Beamten ohne Amt die Ausübung der Befugnisse zur Ernennung, Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand.
2. Für die Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 verliehen ist, die Ausübung der Befugnisse zur Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand.

§ 2

§ 1 gilt entsprechend für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst und für die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn sowie für die Entscheidung und Feststellung nach § 32 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. August 1965 (GV. NW. S. 236) außer Kraft.

Düsseldorf, den 3. November 1969

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

— GV. NW. 1969 S. 752.

2251

**Gesetz
betreffend den Staatsvertrag über die Regelung
des Rundfunkgebührenwesens**
Vom 24. November 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Dem am 31. Oktober 1968 zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens in der Fassung des Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 7./16. August 1969 wird zugestimmt.

Artikel 2

Die Landesregierung wird ermächtigt,

1. in der Rechtsverordnung nach § 5 des Staatsvertrages den Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung zu übertragen; das Weisungsrecht umfaßt die Befugnis, die

rechtmäßige und einheitliche Durchführung der Aufgabe durch allgemeine Richtlinien und Einzelweisungen sicherzustellen;

2. durch Rechtsverordnung die für die Beitreibung rückständiger Rundfunkgebühren im Verwaltungszwangerverfahren zuständige Behörde zu bestimmen und den an sie abzuführenden Unkostenbeitrag festzusetzen.

Artikel 3

Das Gesetz tritt am 1. Dezember 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Für den Innenminister
der Minister für
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
Dr. H. Kohlhase

Der Arbeits- und Sozialminister
(L.S.) Figen

Der Justizminister
Dr. Dr. Neuberger

Anlage

**Staatsvertrag
zur Änderung des Staatsvertrages über die Regelung des
Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein

schließen nachstehenden

Staatsvertrag**Artikel I**

Der Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die Rundfunkgebührenpflicht beginnt, sobald ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird. Die Rundfunkgebühr ist monatlich im voraus fällig. Wird das Rundfunkempfangsgerät im Laufe eines Monats zum Empfang bereitgestellt, so ist die Rundfunkgebühr für den vollen Monat zu leisten. Die Rundfunkanstalten werden ermächtigt, die Einzelheiten des Verfahrens zur Leistung der Rundfunkgebühren einschließlich der Regelung von Säumniszuschlägen durch Satzung zu regeln. Die Satzungen sollen übereinstimmen; sie bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Sie sind in den amtlichen Verkündigungsblättern der Länder zu veröffentlichen.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „sowie eine monatliche Teilzahlung“ gestrichen.

Artikel II

§ 9 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 gilt auch für

diesen Vertrag. Die Ratifikationsurkunden sind so rechtzeitig zu hinterlegen, daß dieser Vertrag in jedem Lande zusammen mit dem Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 in Kraft tritt.

Stuttgart, den 7. August 1969

Für das Land Baden-Württemberg
Dr. Filbinger

München, den 12. August 1969

Für den Freistaat Bayern
Goppel

Berlin, den 16. August 1969

Für das Land Berlin
Klaus Schütz
Regierender Bürgermeister

Bremen, den 7. August 1969

Für die Freie Hansestadt Bremen
Koschnick
Bürgermeister

Hamburg, den 7. August 1969

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Drexelius
Zweiter Bürgermeister

Wiesbaden, den 7. August 1969

Für das Land Hessen
Osswald
Minister der Finanzen

Hannover, den 8. August 1969

Für das Land Niedersachsen
Diederichs

Düsseldorf, den 8. August 1969

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

Mainz, den 14. August 1969

Für das Land Rheinland-Pfalz
Dr. Kohl

Saarbrücken, den 8. August 1969

Für das Saarland
Dr. Röder

Kiel, den 8. August 1969

Für das Land Schleswig-Holstein
Dr. Lemke
Ministerpräsident

Anlage

**zum Gesetz
betreffend den Staatsvertrag über die Regelung
des Rundfunkgebührenwesens**

Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein

schließen nachstehenden

Staatsvertrag.

1. Abschnitt

Begriffsbestimmung

§ 1

(1) Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters.

(2) Rundfunkteilnehmer ist, wer ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält.

(3) Rundfunkempfangsgeräte sind Hörfunk- und Fernsehgeräte.

(4) Die Rundfunkgebühr besteht aus der Grundgebühr und der Fernsehgebühr.

2. Abschnitt

Rundfunkgebühr

§ 2

(1) Jeder Rundfunkteilnehmer hat eine Grundgebühr sowie für das Bereithalten eines Fernsehgerätes zusätzlich eine Fernsehgebühr zu leisten. Die Festsetzung der endgültigen Gebührenhöhe bleibt einem weiteren Staatsvertrag vorbehalten.

Bis dahin werden die gegenwärtigen Gebühren erhoben.

(2) Der Beginn und das Ende des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang sind binnen einer Woche der Landesrundfunkanstalt anzugeben, in deren Anstaltsbereich der Rundfunkteilnehmer wohnt, sich ständig aufhält oder ständig ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält; Entsprechendes gilt für Wohnungsänderungen. Jede Landesrundfunkanstalt kann für ihren Anstaltsbereich eine andere Stelle mit der Entgegnahme der Anzeige beauftragen; diese Stelle ist in den amtlichen Verkündigungsblättern der Länder öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die zur Entgegennahme der Anzeige nach Absatz 2 befugte Stelle bestätigt die Anmeldung.

§ 3

(1) Die Rundfunkgebühr wird fällig, sobald ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird; sie ist jeweils für ein Vierteljahr im voraus zu leisten. Beginnt das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang innerhalb eines Vierteljahres, so ist die Rundfunkgebühr anteilig — gerechnet nach der Zahl der Monate — zu leisten. Begonnene Monate gelten als volle Monate. Die Rundfunkanstalten werden ermächtigt, die Einzelheiten des Verfahrens zur Leistung der Rundfunkgebühren einschließlich der Regelung von Säumniszuschlägen durch Satzung zu regeln. Die Satzungen sollen übereinstimmen; sie bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Sie sind in den amtlichen Verkündigungsblättern der Länder zu veröffentlichen.

(2) Die Rundfunkgebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Bereithaltung des Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang endet und dies der zuständigen Stelle angezeigt ist. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4

(1) Eine Rundfunkgebühr ist nicht zu leisten für weitere Rundfunkempfangsgeräte (Zweitgeräte), die

1. in der ständigen Wohnung des Rundfunkteilnehmers, in seinem Fahrzeug oder Binnenschiff oder die als

Koffergerät oder sonstiges nach seiner Zweckbestimmung tragbares Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten und vom Rundfunkteilnehmer selbst oder von anderen Personen betrieben werden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben und denen er Unterhalt gewährt;

2. vom Handel oder von Werkstätten, die sich mit dem Verkauf, Einbau oder der Reparatur von Rundfunkempfangsanlagen befassen, zur Vorführung oder zur Erprobung auf ein und demselben Grundstück oder auf zusammenhängenden Grundstücken oder für die Dauer von höchstens einer Woche bei Dritten zum Empfang bereitgestellt werden.

(2) Die Deutsche Bundespost und die Landesrundfunkanstalten sind von der Rundfunkgebührenpflicht befreit, soweit sie Rundfunkempfangsgeräte für dienstliche Zwecke bereithalten.

(3) Rundfunkteilnehmer, die auf Grund Artikel 2 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) oder entsprechender Rechtsvorschriften Vorrechte genießen, sind von der Rundfunkgebührenpflicht befreit.

§ 5

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht oder für eine Ermäßigung sowie eine monatliche Teilzahlung der Rundfunkgebühr in folgenden Fällen bestimmen:

1. aus sozialen Gründen oder aus Billigkeitsgründen,
2. für das Bereithalten von Rundfunkempfangsgeräten einschließlich Rundfunkverteilungsanlagen in Gemeinschaftsunterkünften der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und in ähnlichen Einrichtungen sowie in Unternehmen oder Betrieben, insbesondere Krankenhäusern, Heimen, Anstalten und Hotels,
3. für allgemein- und berufsbildende Schulen.

(2) Die Rechtsverordnungen sollen übereinstimmen.

§ 6

(1) Die Grundgebühr steht der Landesrundfunkanstalt zu, in deren Anstaltsbereich das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird.

(2) Die Rundfunkgebühren sind an die Landesrundfunkanstalten zu leisten. Diese führen den der Anstalt „Zweites Deutsches Fernsehen“ gemäß § 23 des Staatsvertrages über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“ vom 6. Juni 1961 zustehenden Fernsehgebührenanteil an die Anstalt ab.

(3) Die Landesrundfunkanstalten können eine andere Stelle mit der Annahme der Rundfunkgebühren beauftragen; diese Stelle ist öffentlich bekanntzumachen.

(4) Rückständige Rundfunkgebühren werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

3. Abschnitt Ordnungswidrigkeiten

§ 7

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Bereithaltung eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang nicht innerhalb eines Monats anzeigen;
2. ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält und die fälligen Rundfunkgebühren länger als drei Monate ganz oder teilweise nicht leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Das Rundfunkempfangsgerät kann eingezogen werden, wenn die Ordnungswidrigkeit vorsätzlich begangen worden ist.

(4) Die Ordnungswidrigkeit wird nur auf Antrag der Landesrundfunkanstalt verfolgt.

4. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 8

Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der Beteiligten zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmalig zum 31. Dezember 1979. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Beteiligten läßt das Vertragsverhältnis der übrigen Beteiligten zueinander unberührt, jedoch kann jeder der übrigen Beteiligten den Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zu demselben Zeitpunkt kündigen.

§ 9

(1) Dieser Staatsvertrag tritt mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres in Kraft, in dem die letzte der von den Beteiligten ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt ist.

(2) Sind bis zum 1. Dezember 1969 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, so tritt dieser Staatsvertrag unter den Beteiligten in Kraft, deren Urkunden bereits hinterlegt sind. Voraussetzung dafür ist, daß wenigstens drei Länder ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben. Für diese Beteiligten beginnt die Rechtswirksamkeit des Staatsvertrages frühestens am 1. Januar 1970.

(3) Hat dieser Staatsvertrag nach Absatz 2 Wirksamkeit erlangt, so tritt er für jeden Beteiligten, der seine Ratifikationsurkunde später hinterlegt, mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Urkunde hinterlegt worden ist, in Kraft.

(4) In den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein tritt der Staatsvertrag frühestens nach Ablauf des Kalendervierteljahres in Kraft, in dem deren Ratifikationsurkunden sämtlich hinterlegt sind. Das gleiche gilt für die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz in ihrem Verhältnis zueinander.

Hannover, den 31. Oktober 1968

Für das Land Baden-Württemberg
gez. Dr. Filbinger

Für den Freistaat Bayern
gez. Goppel

Für das Land Berlin
gez. Klaus Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen
gez. Hans Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
gez. Prof. Dr. Weichmann

Für das Land Hessen
gez. Dr. Zinn

Für das Land Niedersachsen
gez. Dr. Diedrichs

Für das Land Nordrhein-Westfalen
gez. Heinz Kühn

Für das Land Rheinland-Pfalz
gez. Altmeier

Für das Saarland
gez. Dr. Röder

Für das Land Schleswig-Holstein
gez. Dr. Lemke

600

**Verordnung
über die Zuständigkeit der Finanzämter für die
Verwaltung der Straßengüterverkehrsteuer**

Vom 10. November 1969

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (BGBl. S. 448), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 1968 (BGBl. I S. 953), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Verwaltung der Straßengüterverkehrsteuer wird übertragen

1. im Bezirk der Oberfinanzdirektion Düsseldorf

- a) dem Finanzamt Düsseldorf-Altstadt
für den Bereich der Finanzämter Düsseldorf-Mettmann, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd, Lennep, Opladen, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Elberfeld,
- b) dem Finanzamt Duisburg-Süd
für den Bereich der Finanzämter Dinslaken, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Nord, Essen-Nord, Essen-Ost, Essen-Süd, Mülheim/Ruhr, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd, Wesel,
- c) dem Finanzamt Krefeld
für den Bereich der Finanzämter Dülken, Geldern, Grevenbroich, Kempen, Kleve, Mönchengladbach, Moers, Neuß, Rheydt;

2. im Bezirk der Oberfinanzdirektion Köln

- a) dem Finanzamt Aachen-Stadt
für den Bereich der Finanzämter Aachen-Land und Monschau, Düren, Erkelenz, Geilenkirchen, Gemünd, Jülich,
- b) dem Finanzamt Köln-Körperschaften
für den Bereich der Finanzämter Bergheim, Bergisch-Gladbach, Bonn-Außenstadt, Bonn-Innenstadt, Euskirchen, Gummersbach, Köln-Altstadt, Köln-Land, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Süd, Siegburg, Wipperfürth;

3. im Bezirk der Oberfinanzdirektion Münster

- a) dem Finanzamt Bielefeld-Stadt
für den Bereich der Finanzämter Bielefeld-Land, Bünde, Detmold, Herford, Höxter, Lemgo, Lübbecke, Minden, Paderborn, Warburg, Wiedenbrück,
- b) dem Finanzamt Dortmund-Süd
für den Bereich der Finanzämter Bochum, Bottrop, Dortmund-Außenstadt, Dortmund-Hörde, Dortmund-Nord, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Gladbeck, Hattingen, Herne, Wanne-Eickel,
- c) dem Finanzamt Hagen
für den Bereich der Finanzämter Altena, Arnsberg, Brilon, Iserlohn, Lüdenscheid, Meschede, Olpe, Schwelm, Siegen, Witten,
- d) dem Finanzamt Münster-Land
für den Bereich der Finanzämter Ahaus, Beckum, Borken, Burgsteinfurt, Coesfeld, Hamm, Ibbenbüren, Lippstadt, Lüdinghausen, Münster-Stadt, Recklinghausen, Soest, Warendorf.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Abwicklung der Beförderungsteuer.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. November 1969

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Wertz

— GV. NW. 1969 S. 755.

**Nachtragshaushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
für das Rechnungsjahr 1969**

Vom 23. Oktober 1969

Auf Grund des § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in Verbindung mit § 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) wird für das Rechnungsjahr 1969 folgende Nachtragshaushaltssatzung bekanntgemacht:

I.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um DM	ver- mindert um DM	gegenüber bisher auf DM	nunmehr festgesetzt	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltplanes einschließlich des Nachtrages
--	--------------------	--------------------------	----------------------------------	------------------------	---

im außerordentlichen Haushalt

die Einnahmen	14 000 000	—	90 130 000	104 130 000
die Ausgaben	14 000 000	—	90 130 000	104 130 000

§ 2

Der Hebesatz der Landschaftsumlage wird nicht geändert.

§ 3

Die von den Tierbesitzern zu erhebende Umlage bleibt unverändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 5

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben im außerordentlichen Haushaltssatzung bestimmt sind, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 65 591 250 DM um 14 000 000 DM erhöht und damit auf 79 591 250 DM festgesetzt.

Der neu festgesetzte Betrag von 14 000 000 DM wird nach dem Nachtragshaushaltssatzung für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, zum Ausbau und zur Ausstattung von Tageseinrichtungen für Kinder verwendet.

Münster, den 23. Oktober 1969

Sassenroth
Stellv. Vorsitzender
der 4. Landschaftsversammlung

Pfeiffer Virnich
Schriftführer
der 4. Landschaftsversammlung

II.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 88 Abs. 1 Nr. 3 und § 78 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu § 5 ist unter dem 3. November 1969 — III B 4 — 9/523 — 6885^{III}/69 — erteilt.

III.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 88 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. bis 15. Dezember 1969 in Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer 296, öffentlich aus.

Münster, den 17. November 1969

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Hoffmann

— GV. NW. 1969 S. 755.

20301

**Verordnung
zur Änderung der Laufbahnverordnung
der Polizeivollzugsbeamten**

Vom 25. November 1969

Auf Grund des § 185 Abs. 2 und des § 187 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1969 (GV. NW. S. 463), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten (LVOPol) vom 27. Juni 1966 (GV. NW. S. 397) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden hinter die Worte „Kriminalhauptkommissar, Polizeihauptkommissar“ als neue Zeile eingefügt die Worte „Kriminalbezirkskommissar, Polizeibezirkskommissar“.

b) In Absatz 2 werden hinter die Worte „Leitender Kriminaldirektor, Leitender Schutzpolizeidirektor“ als neue Zeile eingefügt die Worte „Direktor der Bereitschaftspolizei“.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Zu den Polizeivollzugsbeamten gehören ferner der Kriminalhauptwachtmeister-Anwärter, der Kriminalkommissar-Anwärter und der Assessor im Kriminaldienst.

2. In § 10 Absatz 3 Satz 2

wird das Wort „vier“ ersetzt durch das Wort „drei“.

3. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „1969“ ersetzt durch die Zahl „1972“.

b) In Absatz 2 wird das Wort „drei“ ersetzt durch das Wort „zwei“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1969 in Kraft

Düsseldorf, den 25. November 1969

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Weyer

— GV. NW. 1969 S. 756.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheit 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.